

# **Sicherer Wintertourismus in Österreich – Winterregeln**

Wien, 13.10.2020

# Vorbemerkung

Tourismus ist Teil der österreichischen Identität. Trotz Corona hat Sommerurlaub in Österreich gut funktioniert. Ziel ist nun ein sicherer Wintertourismus. Skifahren, Kulinarik, Natur und Gastfreundschaft genießen, Freizeitaktivitäten und Shopping - nicht nur in den Skigebieten, sondern auch in den Städten. Ein Wellnessurlaub oder ein Kultururlaub in Österreich – all das wird im Winter möglich sein. Was allerdings nicht möglich sein wird, ist Après-Ski, wie wir es aus der Vergangenheit kennen: Überfüllte Schirmbars, Hütten oder Après-Ski-Lokale mit Gedränge und lauter Musik. Das sind klassische Infektionsherde, die in dieser Saison auf jeden Fall vermieden werden müssen.

## Skivergnügen ja – aber ohne Après-Ski!

Die Wintersaison spielt eine zentrale Rolle für den heimischen Tourismus – wir sind mit über 50 % unbestrittene Marktführer bei Wintersporturlauben in Europa. Um Österreich als sicheres Urlaubsland zu positionieren und gleichzeitig bestmöglichen Schutz vor der Pandemie zu verwirklichen, ist eine einheitliche, strenge und umfassende Vorgehensweise notwendig.

Winterurlaub in Österreich wird von einer Aktivität dominiert: dem Skifahren. Aber auch die Weihnachtsmärkte sorgten in den vergangenen Jahren für große Nachfrage nach Urlaub in Österreich. Rund die Hälfte aller Nächtigungen – 73 Mio. im Winter 2018/19, im Winter 2019/20 trotz COVID-19 immerhin noch 59,7 Mio. – werden in der Wintersaison gezählt. Vor diesem Hintergrund sind geeignete Rahmenbedingungen für den Wintertourismus essentiell, um das COVID-19-Infektionsrisiko zu minimieren, aber dennoch das Urlaubserlebnis aufkommen zu lassen und ein wirtschaftliches Überleben der Unternehmen zu ermöglichen.

Es geht nicht nur um Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, sondern um eine Vielzahl unterschiedlichster Unternehmen, die direkt oder indirekt vom Tourismus abhängen: um die Bäckerin, die Semmeln in die Hotels liefert, um den kleinen Supermarkt, in dem Feriengäste einkaufen, um das Sportgeschäft, das Ausrüstung verkauft und verleiht, um den Installateur, der seine Aufträge von Tourismusbetrieben bezieht oder um die Trafik und andere kleine Läden in Ferienorten.

Es geht um sehr viel: um unsere Gesundheit, unsere Gäste & Betriebe, unsere Regionen und die Menschen, die dort leben.

## Schlüsselfaktoren, um gut durch den Winter zu kommen

Menschenansammlungen, enger Kontakt und geschlossene Räume sind idealer Nährboden für das COVID-19 Virus und daher zu vermeiden. Genau hier setzt die österreichische Winterstrategie an. Die Voraussetzungen für einen sicheren und verantwortungsvollen Winterurlaub in Österreich sind auf der einen Seite die Einhaltung der allgemeinen Grundprinzipien, auf der anderen Seite braucht es auch branchenspezifische Winterregeln. So können auch die zusätzlichen Risiken minimiert werden, die aufgrund der zunehmenden Verlagerung des gesellschaftlichen Lebens in den Innenbereich entstehen.

# Grundprinzipien

## 1. Klare Regeln für Unternehmen und Gäste

Die jüngste Novelle der COVID-19-Maßnahmenverordnung gibt zum Teil bereits den rechtlichen Rahmen für den Wintertourismus vor. Es gelten generell

- Abstandsregeln von einem Meter
- Mund-Nasen-Schutz in Kundenbereichen in geschlossenen Räumen
- Mund-Nasen-Schutz für das Personal und Gäste in der Gastronomie und Hotellerie
- Konsumation von Speisen und Getränken in geschlossenen Räumen nur noch im Sitzen, zukünftig auch im Freien
- Veranstaltungen nur eingeschränkt möglich

Diese Grundregeln sind einzuhalten – es wird aber auch streng kontrolliert und sanktioniert werden.

## 2. Präventionskonzepte für maßgeschneiderte Lösungen

Im Winter wird verstärkt auf Präventionskonzepte für sensible und systemrelevante Bereiche gesetzt, allen voran Seilbahnen und Skischulen. Auch für jeden Advent- und Weihnachtsmarkt werden individuelle Präventionskonzepte vorgegeben – damit kann auf regionale Unterschiede und individuelle Gegebenheiten eingegangen werden.

### 3. Testen

Die Bundesregierung hat mit Juli 2020 das „Testangebot – Sichere Gastfreundschaft“ gestartet. Beschäftigte in gewerblichen Beherbergungs-betrieben können sich regelmäßig freiwillig testen lassen. Mit September wurde das Testangebot auf Gastronomiebetriebe, Campingplätze und Jugendherbergen ausgeweitet. Für den Winter wird eine Ausweitung dieses Präventiv-Screenings vorbereitet, insbesondere Skilehrerinnen und Skilehrer sowie Bergführerinnen und Bergführer stehen dabei im Fokus. In diesem Zusammenhang ist die professionelle Abwicklung von Verdachts- und Infektionsfällen bei Beschäftigten und Gästen in den Destinationen durch die lokalen Gesundheitsbehörden wichtig. Nähere Informationen: [www.sichere-gastfreundschaft.at](http://www.sichere-gastfreundschaft.at).

## Branchenspezifische „Winterregeln“

### Gastronomie

- Für Gastronomiebetriebe gelten auch im Winter die **allgemeinen Regeln gemäß der COVID-19-Maßnahmenverordnung**, insbesondere:
  - Maximal 10 Personen (zzgl. minderjährige Kinder) pro Besuchergruppe
  - Auf- und Sperrstunde 05.00 bzw. 01:00 Uhr des folgenden Tages
  - Restriktivere Aufsperr- und Sperrstunden durch Länder möglich
  - Keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle
  - In geschlossenen Räumen Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen
  - 1 Meter Mindestabstand zwischen Verabreichungsplätzen und für Kunden gegenüber Personen aus anderen Besuchergruppen
  - Mund-Nasen-Schutz-Pflicht in geschlossenen Räumen für Personal und Kunden – ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz

- Die Regelung, dass die Konsumation von Speisen und Getränken in Gastronomiebetrieben nur noch im Sitzen gestattet ist, **wird rechtzeitig vor der Wintersaison auch auf den Outdoor-Bereich ausgeweitet**
  - Ausnahmen für z.B. Imbissstände werden vorgesehen (auch hier gilt keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle)
- **Verpflichtendes Präventions-/Hygienekonzept** für Betriebe mit mehr als 200 Verabreichungsplätzen, insbesondere mit:
  1. Nominierung COVID-19-Beauftragte/r<sup>1</sup>
  2. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken
  3. Regelungen zur Steuerung der Gästeströme
  4. Spezifische Hygienemaßnahmen
  5. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
  6. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Mit verstärkten Kontrollen durch Gesundheits- und Sicherheitsbehörden soll die Einhaltung dieser Regeln durchgesetzt werden! In der Novelle des COVID-19 Maßnahmengesetzes sind Strafen bis zu 500 Euro für Gäste und bis zu 3.600 Euro für Betreiber vorgesehen. Bei Missachtung eines Betretungsverbot es sind höhere Strafen möglich.

## Beherbergung

- Die geltenden **Regeln** für Beherbergungsbetriebe haben sich **im Sommer bewährt und sind auch für die Wintersaison geeignet** und ausreichend:
  - 1 Meter Mindestabstand für Gäste gegenüber Personen aus anderen Gästegruppen,
  - Mund-Nasen-Schutz-Pflicht für Personal mit Kundenkontakt sowie für Gäste beim Betreten von allgemein zugänglichen Bereichen in geschlossenen Räumen,
  - 1,5 Meter Abstand in Gemeinschaftsschlafräumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- Die zuständige Gesundheitsbehörde trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Touristinnen und Touristen im Ausbruchsfall unterbringen zu können.

---

<sup>1</sup> Der/die COVID-19-Beauftragte ist die Ansprechperson für die Behörde und sollte mit dem Betrieb des Gastgewerbes vertraut sein. Haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich daraus nicht. Eine spezielle Ausbildung ist nicht vorgeschrieben.

## Seilbahnen

- 85 % der Seilbahnen sind offene Fahrbetriebsmittel mit geringerem Infektionsrisiko und einer Beförderungszeit von weniger als 15 Minuten. Dennoch braucht es auch hier besondere Vorsichtsmaßnahmen.
- Es gelten die Regeln der Maßnahmenverordnung:
  - 1 Meter Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben (Unterschreiten des Mindestabstandes nur im Ausnahmefall)
  - Mund-Nasen-Schutz-Pflicht
- Seilbahnunternehmen sollen insbesondere bei Pendelbahnen die Einhaltung des 1-Meter-Sicherheitsabstands im Bedarfsfall mit Kapazitätsbeschränkungen ermöglichen
- Beim Anstellen ist der 1-Meter-Sicherheitsabstand einzuhalten
- Eine maßgeschneiderte **Handlungsanleitung für Seilbahnunternehmen** ist umzusetzen, damit kann auf die unterschiedlichen Anlagen eingegangen werden: [Link zu Handlungsanleitung Seilbahnen](#)
- Empfehlungen sind zudem z.B. Frequenz (Taktung) des Fahrbetriebs erhöhen und permanentes Lüften in Gondeln oder Bodenmarkierungen bei Pendelbahnen

## Skischulen

- Es gelten die Regelungen der Maßnahmenverordnung:
  - 1 Meter Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben und
  - Mund-Nasen-Schutz-Pflicht im Kundenbereich der Skischule.
- Zusätzlich hat der **Österreichische Skischulverband (ÖSSV)** eine Handlungsanleitung für Skischulen, Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer, für den praktischen Unterricht vorgesehen: [Link zu Handlungsanleitung Skischulen](#)
- Empfehlungen sind insbesondere:
  - Maximale Gruppengröße von 10 Personen pro Gruppe
  - Beibehaltung der Gruppenzusammensetzung
  - COVID-19-Tests für Skilehrerinnen und Skilehrer – die Bundesregierung wird diesbezüglich Skilehrerinnen und Skilehrer in das Testprogramm „Sichere Gastfreundschaft“ aufnehmen
  - Zusätzliche Hygienemaßnahmen

## Advent- und Weihnachtsmärkte

- Bei Advent- und Weihnachtsmärkten handelt es sich zumeist um eine **Kombination** aus Markt im Freien, Gastgewerbe, Veranstaltung und sonstigen Freizeitbetrieben (Fahrgeschäfte).
- Für diese Märkte, Gastgewerbe und sonstige Freizeitbetriebe gilt die **Abstandsregel** von mindestens 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und nun auch MNS-Pflicht, für Veranstaltungen gelten je nach Größe und Art zusätzliche Auflagen, insbesondere Beschränkungen hinsichtlich Personenanzahl.
- Jeder Advent- und Weihnachtsmarkt hat ein **Präventions-/Hygienekonzept** auszuarbeiten und umzusetzen, welches insbesondere folgende Punkte enthält:
  1. Nominierung COVID-19-Beauftragte/r<sup>2</sup>
  2. Risikoanalyse (zeitliche und räumliche Risiko-Bereiche identifizieren)
  3. Regulierung Besucherzahl (Ermöglichung des Sicherheitsabstands)
  4. Besucherstrom-Management (Zeitzone-Modell, Ordner)
  5. Entzerrungsmaßnahmen (z.B. Abstand zwischen den Ständen)
  6. Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für Betreiberinnen und Betreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  7. Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für Besucherinnen und Besucher
  8. Regelungen für Mund-Nasen-Schutz
  9. Gastronomiestände ausreichend Raum für sicheren Konsum schaffen
  10. Kommunikation (z.B. Bodenmarkierungen, Piktogramme)

Winterurlaub in Österreich kann trotz Corona stattfinden und erholsam oder actionreich sein. Voraussetzung dafür sind Eigenverantwortung und konsequente Einhaltung dieser Regeln und Empfehlungen für einen sicheren Wintertourismus!

---

<sup>2</sup> Der/die COVID-19-Beauftragte ist die Ansprechperson für die Behörde und sollte mit dem Betrieb des Advent- und Weihnachtsmarktes vertraut sein. Haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich daraus nicht. Eine spezielle Ausbildung ist nicht vorgeschrieben.

